

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen am öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Rödental

(Sondernutzungssatzung – SNS)

Vom 19. September 1997

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.4. 1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Stadt Rödental folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
 - a) Gehwege, Radwege und Parkplätze der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.

2. Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich - rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf.
2. Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich auch nach öffentlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 3 Zulassungspflicht

1. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
2. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
3. Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
2. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
4. Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis durch die Stadt erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung.
5. Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen, insbesondere das Verteilen von Handzetteln oder Warenproben bzw. das Anbringen dieser an Fahrzeugen, das Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, die Bücher- und Zeitschriftenwerbung.

6. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
7. Eine Erlaubnis wird nicht erteilt
 - a) für das Nächtigen oder Lagern in der Fußgängerzone,
 - b) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - c) für das Betteln in jeglicher Form,

§ 5 Freihaltung von Versorgungsleitungen

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 6 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rödental zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen und Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 5. Taxistandplätze;
 6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
 7. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen;
 8. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 9. Werbeanlagen, die über Gehwegen in einer Höhe angebracht sind, dass eine räumlich gegenständliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausscheidet;
 10. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
 11. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien und Interessengruppen und von Glaubensgemeinschaften;
 12. Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
2. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 10 Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
2. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden wer,
 1. Entgegen § 3 Abs. 1 die Benutzung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. Die in § 6 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

§ 12 Übergangsregelung

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Oktober 1997 in Kraft.